



**Pet 2-19-18-270-003046**

52064 Aachen

Immissionsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, „dass das Umweltbundesamt und das Bundesumweltministerium die Liste mit der Belastungssituation für Stickstoffdioxid in den Städten so gestalten, dass der Durchschnitt aller Messstationen einer Stadt ausgeworfen wird und nicht nur der Wert der „schlechtesten“ Messstelle.“

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, Grundlage für die Verhängung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge sei der Jahresdurchschnittsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft. Der Stundenmessgrenzwert, der real per Messstelle gemessen werde, belaufe sich auf 200 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft. Der Jahresdurchschnittsgrenzwert werde theoretisch aus den gemessenen Stundenmessgrenzwerten ermittelt. Deshalb solle folgerichtig für die Belastungssituation einer Stadt auch der Durchschnitt aller Messstellen dieser Stadt ermittelt und als Wert in der Liste ausgeworfen werden. Das Umweltbundesamt halte jedoch strikt an seiner angeblich „wissenschaftlichen“ Meinung fest. In einer Eingabe wurde überdies gefordert, dass Fahrverbote durch Beachtung derzeitiger Gesetze vermieden werden sollten. Insbesondere sollten Verstöße gegen die



Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) im Hinblick auf fehlerhafte Messdaten aufgrund in unzulässiger Weise angebrachter Messstellen behoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 44 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 21 Diskussionsbeiträge ein. Überdies haben den Petitionsausschuss derzeit sieben weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte einzugehen vermag.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingaben.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit in der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG, Luftqualitätsrichtlinie) Luftqualitätsgrenzwerte für die Außenluft festgelegt sind. Der Jahresmittelgrenzwert für NO<sub>2</sub> beträgt wie in den Eingaben zutreffend angeführt 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft. Dieser wurde 2017 noch in 65 Städten in Deutschland teils deutlich überschritten. Die Stickstoffoxidemissionen von Diesel-Fahrzeugen, insbesondere von Diesel-Pkw, sind die Hauptquelle der zu hohen



Belastung. Zur Verringerung der Stickstoffoxidemissionen von Diesel-Fahrzeugen wurden daher eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Die Maßstäbe zur Beurteilung der Luftqualität sind in Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie 1:1 in der 39. BImSchV vom 2. August 2010 festgelegt. Die Mindestanzahl an Probenahmestellen für die einzelnen Gebiete ergibt sich aus Anlage 5 der 39. BImSchV. Grundsatz im Hinblick auf die Ortsbestimmung ist, dass der Ort von Probenahmestellen so zu wählen ist, dass Daten gewonnen werden über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist. Eine Mittelung von Messwerten ist mit Blick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht durch die verbindlichen Regelungen der 39. BImSchV gedeckt. Daher wäre es auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht sachgerecht eine entsprechende Darstellung vorzunehmen. Soweit die Positionierung von Messstellen kritisiert wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die kleinräumige Positionierung der Probenahmestellen in Anlage 3 Abschnitt C der 39. BImSchV geregelt ist. Abweichungen von den Kriterien des Abschnitts C sind im Einzelfall bei Vorliegen einer umfassenden Dokumentation zulässig. Die Positionierung der Probenahmestellen ist von den zuständigen Behörden der Länder mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses geht die Bundesregierung auch vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Positionierung durch die zuständigen Behörden sachgerecht entsprechend der 39. BImSchV erfolgt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die verkehrsnahen Probenahmestellen des Landes zwischenzeitlich unabhängig durch den Technischen Überwachungsverein Rheinland begutachten lassen. Im Hinblick auf die amtlichen Probenahmestellen des Landes, die für das Jahr 2017 Überschreitungen beim Jahresmittelgrenzwert für NO<sub>2</sub> auswiesen, wurde nachgewiesen, dass alle den Anforderungen der 39. BImSchV entsprechen. Informationen



hierzu sind auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/messstelleueberpruefung/>) verfügbar.

Das Bundesumweltministerium hat im Lichte der Diskussion um Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge die Begutachtung in Kooperation mit den zuständigen Behörden auf Probenahmestellen mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen anderer Bundesländer ausgeweitet, um etwaige Zweifel an der sach- und rechtskonformen Positionierung auszuräumen. Die unabhängige externe Begutachtung wurde inzwischen abgeschlossen und die sachgerechte Positionierung bestätigt.

Der Petitionsausschuss ergänzt abschließend, dass die Petition zudem dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, der mit folgender Vorlage befasst war, zur Stellungnahme gemäß § 109 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“, Drucksache 19/6335. Der Fachausschuss hat die Petition in seine Beratungen zu dem genannten Gesetzentwurf einbezogen. Der Ausschuss hat mehrheitlich beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Einzelheiten können der Beschlussempfehlung und Bericht des Fachausschusses auf Drucksache 19/8257 entnommen werden. Die Anliegen wurden dabei nicht aufgegriffen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 14. März 2019 beschlossen; es ist am 12. April 2019 in Kraft getreten. Die Neuregelung sieht unter anderem vor, dass Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitung des Luftqualitätsgrenzwertes für Stickstoffdioxid, in Gebieten, in denen bei Stickstoffdioxid der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschritten wird, in der Regel nicht erforderlich sind. Des Weiteren werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bestimmte Fahrzeuge von Verkehrsverböten nach dem



Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen+ der Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwertes für Stickstoffdioxid ausgenommen.

Nach alledem vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingaben nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.